

Zollermäßigung
für Spirituosen in
den Vereinigten
Staaten.

2470

Handel.

Antrag vom 27. dies.

In dem kürzlich abgeschlossenen Reciprocitätsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich ist die Ermäßigung der amerikanischen Zölle für Spirituosen und verschiedene andere Artikel, die einigermaßen auch die Schweiz interessieren, vereinbart. Laut Art. 8, 9, 10 und 12 des Vertrages mit den Vereinigten Staaten vom Jahre 1850 genießt die Schweiz in jeder Hinsicht die Meistbegünstigung. Laut Telegramm der schweiz. Gesandtschaft in Washington wird jedoch die Anwendung der genannten Zollermäßigung auf nicht französische Erzeugnisse verweigert.

Nach Antrag des Handelsdepartements wird folgendes Telegramm an die schweiz. Gesandtschaft in Washington erlassen:
„Reçu télégramme. Réclamez en toute forme application concessions franco-américaines à nos produits. Refus constituerait violation notre traité, art. 8, 9, 10, 12. Notre clause nation la plus favorisée est absolument illimitée. Demandez que instructions soient immédiatement données aux douanes. Câbler succès.“

Das Departement wird auch dem Gesandten der Vereinigten Staaten von dieser Reklamation in Kenntnis setzen.



28. Juni 1898.

An die schweizerische Gesandtschaft in Washington.
Protokollauszug aus Handelsdepartement u. V., unter Rück-
schluß der Akten, sowie aus Zoll- und aus Politische Departement
zur Kenntnisnahme.